

# **Richtlinie des Landes Burgenland zur Gewährung von Förderungen für familienrelevante Projekte**

## **Präambel**

Die „Richtlinie des Landes Burgenland zur Gewährung von Förderungen für familienrelevante Projekte“ dient der Qualitätssicherung der Förder- und Zuschussabwicklung des Landes Burgenlands im Bereich Familie als Träger von Privatrechten und erfüllt die Transparenzvorgaben bei der jeweiligen Gewährung. Es werden Grundsätze einer transparenten, wirksamen, zielgerichteten, effizienten und gerechten Fördergewährung festgelegt. Dies dient der Verbesserung der Qualität der Förderabwicklung und erhöht die Nachvollziehbarkeit. Des Weiteren soll sie Klarheit und Einheitlichkeit über die verschiedenen Förderbereiche hinweg schaffen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Gegenstand und Ziel der Förderung sind,
  1. Maßnahmen und Projekte welche die Förderung der Familie als rechtliche Institution mit den Schwerpunkten: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Anerkennung von Familienarbeit, Sicherung der Lebensqualität für Familien, Verbesserung der Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, weitere Unterstützung für sozial schwache Familien, und
  2. die Unterstützung sonstiger gesellschaftspolitischer Vorhaben im Interesse der Familien des Landes Burgenland.
- (2) Die Gewährung von Mehrfachförderungen aus verschiedenen Fachbereichen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist grundsätzlich möglich, ausgeschlossen ist eine mehrfache Gewährung, wenn eine rechnerische Überförderung des Projektes besteht. Auch können einzelne Rechnungen nicht zu mehr als 100% gefördert werden.
- (3) Finanzielle Förderungen bestehen aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.
- (4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.
- (5) Für jedes Vorhaben ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

## **§ 2** **Fördervoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben
  1. einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der in § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Richtlinie genannten Ziele und/oder der im Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz), in der Fassung LGBl. Nr. 92/2023, festgelegten Ziele leistet sowie
  2. nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB. kommerzieller oder wirtschaftlicher Ziele dient, und
  3. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.
- (2) In den Projektunterlagen muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. die antragstellende natürliche Person oder juristische Person hat ihren Sitz im Burgenland,
  2. das zu fördernde Vorhaben findet im Burgenland statt,
  3. das zu fördernde Vorhaben leistet einen besonderen familienpolitischen Beitrag für das Burgenland oder liegt im Interesse des Landes Burgenland.
- (3) Weiters gilt für alle Projekte, dass aus den Unterlagen hervorgeht, dass das Vorhaben mit der Förderung durchgeführt werden kann.
- (4) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nimmt die vorliegenden Richtlinien rechtsverbindlich zur Kenntnis und akzeptiert diese.
- (5) Sollten bereits Fördergelder bezogen worden sein, so ist die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen, eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie.
- (6) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

## **§ 3** **Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot**

Es darf bei Durchführung der geförderten Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte

Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

#### **§ 4**

#### **Gleichheitsgrundsatz und zum Sachlichkeitsgebot**

Die Verweigerung einer Förderung im Vergleich zu anderen Fördergewährungen muss objektiv gerechtfertigt, also sachlich, sein, und nicht willkürlich. Als Gründe für eine sachliche Ablehnung kommen z.B. Erschöpfung der Fördermittel, kein wirtschaftliches Interesse an weiterer Förderung, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Fördernehmerin oder Fördernehmer und unrichtige Angaben im Förderantrag in Betracht.

#### **§ 5**

#### **Art der Förderung, Förderbare Kosten, Höhe der Förderung**

- (1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können als Projektförderung oder Basisförderung gewährt werden.
- (2) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Gemeinkosten wie Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderzweckes erforderlich sind. Eine Zuerkennung der finanziellen Mittel kann unter Auflagen und/oder Bedingungen gewährt werden. Die Förderung wird auf Grundlage von fachspezifischen und eventuell wirtschaftlichen oder rechtlichen Prüfungen gewährt.
- (3) Wenn die Fördernehmerin oder der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt. Wenn die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- (4) Die Höhe der Projektförderung orientiert sich an dieser Richtlinie und dem Kriterienkatalog des Familienreferats. Sie ist für das jeweilige Förderjahr durch das Förderansuchen festgelegt und durch die budgetären Mittel des Landes begrenzt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den im Kriterienkatalog festgeschriebenen Beträgen abgewichen werden, wenn dies zur Erreichung des Förderzweckes unumgänglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer haben hierzu detaillierte und aussagekräftige Unterlagen dem Förderansuchen nachzureichen.
- (5) Die Höhe der Basisförderung orientiert sich an dieser Richtlinie und an den für den laufenden Betrieb errechneten Kosten und muss eine Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes gewährleisten. Sie ist für das jeweilige Förderjahr durch das Förderansuchen festgelegt und durch die budgetären Mittel des Landes begrenzt.
- (6) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat die finanziellen Aspekte des Vorhabens unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Vorhaben sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.
- (7) Bei finanziellen Förderungen ist der Rückbehalt von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Vorhabens zulässig.

## **§ 6 Förderansuchen**

- (1) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat das Förderansuchen unter Verwendung des von der Förderstelle bereitgestellten Print- oder Onlineformulars schriftlich zu stellen.
- (2) Das Ansuchen ist durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen (auch ID-Austria möglich). Von der Unterschriftspflicht ausgenommen sind Online-Formulare, die das Amt der burgenländischen Landesregierung über die Website [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) zur Verfügung stellt, die nicht gezeichnet werden müssen.
- (3) Soweit im Antragsformular nicht bereits abgefragt, ist dem Ansuchen beizulegen:
  1. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens
  2. Beginn und Dauer des Vorhabens
  3. Standort oder räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens
  4. Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Vorhabens die Fördermittel verwendet werden sollen
  5. ein Kostenplan, der die Höhe und Zusammensetzung der Kosten des Vorhabens zeigen
  6. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthält
  7. Nachweis über vertretungsbefugte(n) Person(en) der Fördernehmerin oder des Fördernehmers, z.B. Vereinsregisterauszug.
  8. Förderanträge an bzw. Förderzusagen von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger zum gegenständlichen Vorhaben;
- (4) Auf Verlangen der Förderstelle sind weitere Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Fristen verbessert, so kann dem Förderansuchen nicht entsprochen werden.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Jedes Förderansuchen ist einer genauen Prüfung zu unterziehen.
- (2) Wenn ein Förderansuchen den Formerfordernissen nicht entspricht, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Förderansuchen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist abgelehnt wird.
- (3) Die Vergabe der Förderung (Fördervertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 8 Fördervertrag**

- (1) Wird nach Prüfung eine Förderung gewährt, kommt ein Fördervertrag zustande.

Er besteht aus:

1. dem vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Antrag inklusive aller erforderlichen Beilagen und
  2. der schriftlichen Förderzusage der Förderstelle.
- (2) Der Fördervertrag wird mit dem Tag des Einlangens der Förderzusage durch die Förderstelle bei der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer rechtswirksam, wobei der Fördervertrag nur bei vorbehaltloser Annahme sämtlicher Bedingungen der Förderung (etwaige Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) zustande kommt.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Fördervertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Publizitätsmaßnahmen**

- (1) Wird eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt, kommt ein Fördervertrag zustande, in dessen Rahmen die Fördernehmerin oder der Fördernehmer sich zur Verwendung eines vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Logos in angemessener und lesbarer Form und - wenn möglich - zur Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat des Landes Burgenland“ oder des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat“ auf sämtlichen geeigneten Medien zu verpflichten hat, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.
- (2) Nach erfolgter Veranstaltung sind Fotos bzw. digitale Bilddokumente, datenschutz- und urheberrechtskonform an das Familienreferat zu übersenden. Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bilddokumente vom Land Burgenland zur Darstellung und Dokumentation der Förderung z.B. in einem Förderbericht, in sozialen Medien etc. veröffentlicht werden können.

## **§ 10 Verwendungsnachweis**

- (1) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat die Realisierung des Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Fördervertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Sofern bei der Gewährung der Förderung nicht anders festgelegt wurde, kann der Nachweis mittels Rechnungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweisen und/oder Kopien von Zahlungsnachweisen erbracht werden. Auch sonstige Belege (z.B. Einkommensnachweise, eine detaillierte Projektabrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung) können verlangt werden.
- (2) Die Übermittlung von Belegen kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten.

- (3) Eine Belegsaufstellung ist jedenfalls elektronisch zu übermitteln. Die verbindlich zu verwendende Vorlage ist unter [www.familienland-bgld.at](http://www.familienland-bgld.at) zu finden.
- (4) Wenn Belege und Rechnungen mehrfach eingereicht werden, so sind die bereits bezogenen Mittel deutlich auszuweisen.
- (5) Belege/Rechnungen in anderen Währungen als Euro werden nicht gefördert, insbesondere ist auf die steuerlichen und abgabenrechtlichen Erfordernisse der Rechnungslegung in Österreich Bedacht zu nehmen.
- (6) Verwendungsnachweise haben auf die Fördernehmerin oder den Fördernehmer zu lauten (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen).
- (7) Die Abrechnung von Projekten hat nach Leistungserbringung bzw. angesuchten Förderzeitraum innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen. Diese Frist kann auf schriftliches Verlangen und mit Begründung einmalig verlängert werden.
- (8) Wenn die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nach zweifacher Urgenz im Abstand von je einem Monat die urgierten Unterlagen nicht beibringt, wird der Förderbetrag rückgefordert und/oder nicht ausbezahlt.
- (9) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie ein Sachbericht für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.
- (10) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung des Vorhabens sicher und geordnet aufzubewahren.
- (11) Auf Verlangen des Landes Burgenland oder des Landes-Rechnungshofes ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung vor Ort zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer auf eigene Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Prüfung eines vorgelegten Verwendungsnachweises ist in geeigneter Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Es hat nach Abschluss des Projektes jedenfalls eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und eine Analyse allfälliger Berichte zu erfolgen.

## **§ 11**

### **Kürzung, Evaluierung und Rückforderung**

- (1) Das Land Burgenland kann
  1. den zugesagten Förderbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens tatsächlich geringer getätigten, nachgewiesenen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin oder des Fördernehmers kürzen, und/oder
  2. eine Evaluierung des geförderten Vorhabens insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 1 festgelegten Ziele verlangen.
- (2) Das Land Burgenland hat den Förderbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
  1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
  2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
  3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde;
  4. die Bedingungen der Förderung (Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) nicht eingehalten wurden;
  5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde;
  6. über das Vermögen der Fördernehmerin oder des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
  7. die geforderte Publizität (Hinweis auf Fördergeber durch Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde;
  8. die Verwendungsnachweise nach 2 Urzinsen nicht beigebracht wurden.
  9. bei der Abwicklung des Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden.
- (3) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist das Land Burgenland berechtigt, hinsichtlich des zurückzuzahlenden Betrags eine angemessene Verzinsung geltend zu machen.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand**

Für alle aus dem Fördervertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird das Land Burgenland seitens der Fördernehmerin oder des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.

## **§ 13 Vergaberecht und Compliance**

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es gilt österreichisches Recht. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderstelle berechtigt ist,
  1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
  2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
  3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes Österreich, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben, sowie
  4. – sofern für die Wahrnehmung allfälliger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – ihren oder seinen Namen, Firma (unter Angabe der Rechtsform) oder Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Vorhabens einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.
- (2) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer stimmt zu, dass
  1. ihr oder sein Name, Firma (unter Angabe der Rechtsform) oder Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Vorhabens einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
  2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein

Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat. Die Dokumentation kundinnenbezogener oder kundenbezogener Daten im Rahmen von geförderten Projekten erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Weitergabe kundinnenbezogener oder kundenbezogener Daten bedarf einer schriftlichen Einwilligung der Kundin oder des Kunden.

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.